

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 273 vom 10. Oktober 2002)

Seite 8, Artikel 7 Absatz 4:

*anstatt:* „(4) Gemäß Artikel 4 (...) ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Abfälle der Kategorie 3 gesammelt, befördert und beseitigt werden ...“

*muss es heißen:* „(4) Gemäß Artikel 4 (...) ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 gesammelt, befördert und beseitigt werden ...“

Seite 35, Anhang VI, Kapitel II Abschnitt B Nummer 10:

*anstatt:* „... und Messgeräte müssen regelmäßig geeicht werden.“

*muss es heißen:* „... und Messgeräte müssen regelmäßig kalibriert werden.“

---